

Förderung

Pellets- und Hackschnitzelkessel

1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021

Verfahren

Die Vergabe der Förderung erfolgt in einem 2-stufigen Verfahren:

1. Förderungsantrag: Vor Lieferung und Montage der Anlage muss ein Förderungsantrag für die Maßnahme gestellt werden. Dieser ergeht an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung - Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik - FA Energie und Wohnbau / Referat Sanierung und Ökoförderung.

2. Förderungsanzahlung: Nach Errichtung der Anlage **innerhalb von 9 Monaten** ab Zuteilung der Antragsnummer kann die Förderungsanzahlung über die Fertigstellungsmeldung bei einer der zuständigen [Einreich- und Beratungsstellen](#) beantragt werden.

Die maximal mögliche **Förderung ist mit 30 % der anrechenbaren Investitionskosten begrenzt.**

Wesentliche Voraussetzungen

Die Vergabe von Förderungen für **automatisch beschickte Pellets- und Hackschnitzelkessel (keine Kombikessel!)** bei **Ersatz von bestehenden fossilen Heizungssystemen, Allesbrennern und Stromheizungen** ist bei Wohngebäuden, Schulen, Schüler- und Studentenheimen, Kindergärten, Pflegeheimen, öffentlichen Sportanlagen, Vereinen und gemeindeeigenen Gebäude(teilen) und für Kleinunternehmen möglich.

- keine Anschaffung (Lieferung und Montage bzw. keine Rechnungen inkl. Zahlungsnachweise) der Anlage/Komponenten vor Förderungsantrag
- die erforderlichen Emissions-Grenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie UZ 37 werden eingehalten
- kein wirtschaftlicher Fernwärmeanschluss möglich
- Verbindungsleitungen innerhalb des Heizraumes müssen gedämmt sein
- keine weiteren Förderungen durch die gleiche oder andere Landesdienststellen oder seitens der Landwirtschaftskammer
- die Altanlage(n) muss/müssen nachweislich außer Betrieb genommen und entsorgt werden
- alle relevanten Gesetze, Bestimmungen und Normen werden eingehalten



Förderungssätze

Ausstieg aus	Förderung [€ max.]
fossilen Brennstoffen, Stromheizungen und Allesbrennern	3.600,--

Zuschlag	Förderung [€ max.]
für Hygieneschichtladespeicher (innen- oder außenliegender Wärmetauscher)	100,--

Notwendige Unterlagen für die Förderungsanzahlung

- vollständig ausgefüllte Fertigstellungsmeldung mit zugeteilter Antragsnummer
- Bestätigung der Übergabe und erfolgreichen Inbetriebnahme eines befugten Unternehmens
- ausgefülltes Bestätigungsblatt mit Unterschrift des/der Förderungsnehmers/in, der Gemeinde und des Unternehmers
- Rechnung und Zahlungsnachweise in Kopie
- Energieausweis oder Bestätigung über die Energieberatung
- Bestätigung des regionalen Fernwärmebetreibers, dass kein wirtschaftlicher Anschluss möglich ist
- gegebenenfalls: Bestätigung der Landwirtschaftskammer, Technisches Produktdatenblatt bei Ausführung als hybride Biomasseheizung mit Wärmepumpe
- nur im Großraum Graz – Nachweis über die Einhaltung der spezifischen Staubemission
- Fotos der gesamten Anlage
- Anlagenummer
- bei allen Antragstellern, die nicht natürliche Personen sind: De-minimis-Erklärung

Weitere Informationen

Zusätzliche Details zu dieser Förderung finden Sie auch in der Richtlinie „Heizungstausch und solarthermische Anlagen 2021“ unter <https://wohnbau.steiermark.at/oekofoerderungen>

Um die grundsätzliche Förderungsfähigkeit Ihres Vorhabens möglichst frühzeitig überprüfen zu lassen, wird empfohlen, **vor Errichtung bzw. Einreichung des Förderungsantrages** die Beratungsmöglichkeiten durch Ich tu's-BeraterInnen in Anspruch zu nehmen.

Nähere Informationen dazu finden Sie auf der Homepage <https://www.ich-tus.steiermark.at/cms/beitrag/12069922/78585612>

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik
FA Energie und Wohnbau – Referat Sanierung und Ökoförderung
Landhausgasse 7, A-8010 Graz,
Tel: +43 316/877- 2723
Mail: umweltlandesfonds@stmk.gv.at
Infozentrale +43 316/877-3955
<https://wohnbau.steiermark.at/oekofoerderungen>